

## **Fachbeiträge November 2022**

### **Solidaritätsprozent fällt per 1. Januar 2023 weg**

Da sich die Arbeitslosenversicherung finanziell erholt hat, fällt das sog. Solidaritätsprozent ab 1.1.2023 weg. Das bedeutet, dass für Lohnanteile über CHF 148'200 nicht mehr 0.5% auf der Lohnabrechnung abgezogen werden muss. Die Belastung für den Arbeitgeber von 0.5% fällt ebenfalls weg.

### **Muss das Generalversammlungs-Protokoll genehmigt werden?**

Zu den Pflichten des Verwaltungsrates gehört die Führung des Protokolls während der Generalversammlung, das im Wesentlichen ein Beschlussprotokoll ist. Es muss nur die **Beschlüsse und Wahlen** wiedergeben, ohne dass der Verlauf der Debatte mit ihren Details im Protokoll aufgeführt werden muss. Notwendig hingegen sind die **Abstimmungsergebnisse** zu jedem Beschluss. Folgende Punkte des GV-Protokolls sind zu beachten:

- im Protokoll müssen **die Begehren um Auskunft** bzw. Einsicht und die **Antworten** und die von den Aktionären «zu Protokoll» gegebenen **Erklärungen** verzeichnet werden;
- zu protokollieren ist der «**Einspruch**» eines Aktionärs wegen der Teilnahme von unberechtigten Personen an der Generalversammlung.

Das Protokoll über die Generalversammlung muss **schriftlich** abgefasst sein, akustische Aufnahmen können das Protokoll nicht ersetzen. Es ist vom Leiter der Versammlung, meistens vom Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Obwohl es in zahlreichen Gesellschaften üblich ist, untersteht das Protokoll der Generalversammlung **nicht der Genehmigung durch die darauffolgende Versammlung**.

Die Aktionäre haben nur ein Recht **auf Einsicht** in das Protokoll. Einen Anspruch auf Aushändigung einer vollständigen Kopie haben sie nicht. Wer nicht mehr Aktionär ist, hat sein Einsichtsrecht verloren. Auch enthält das Gesetz keine Frist für die Erstellung des Protokolls und damit für den Beginn der Einsichtnahme. Da das Obligationenrecht die Frist von zwei Monaten für die Erhebung einer Anfechtungsklage als Verwirkungsfrist ausgestaltet hat, ist das Protokoll somit **spätestens 20 Tage nach der Versammlung zu erstellen**.

## **Höherer Abzug bei der familienexternen Kinderbetreuung ab 1.1.2023**

Ab dem 1.1.2023 können von den Einkünften die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern abgezogen werden. Für jedes Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der unterhaltspflichtigen Person im Haushalt lebt, können bis zu CHF 25'000 vom Einkommen in der Steuererklärung verrechnet werden.

## **Aufgepasst bei Saldosteuersatz und Ausgaben für GoogleAds und ähnliche**

Der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland kann die Bezugssteuer hervorrufen. Bedingung dafür ist, dass das ausländische Unternehmen nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterstellt ist und dass diese Dienstleistungen nicht über den Zoll erhoben werden können. Als Beispiel gelten GoogleAds, Facebook-Werbung oder andere Werbeformen von ausländischen Anbietern. Weiter sind es auch Lizenzen oder Software-Abos und im Ausland erstellte Buchhaltungen.

Bei der effektiven Abrechnung ist die Bezugsteuer ein Nullsummenspiel, da die deklarierte Bezugsteuer im gleichen Quartal direkt als Vorsteuer abgezogen wird. Eine korrekte Deklaration ist dennoch wichtig, denn sie erspart Diskussionen bei einer Mehrwertsteuer-Kontrolle.

Beim Abrechnen mit dem Saldosteuersatz ist die Bezugsteuer mit 7.7% MwSt. und nicht zum Saldosteuersatz zu deklarieren. Die Bezugssteuer kommt zusätzlich zur Mehrwertsteuer-Abgabe dazu.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.